

Entscheid.-Samml. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 279/74

BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Agnes K. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
[REDACTED] S. [REDACTED] Ave., [REDACTED]/Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Jörn, Bucha, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 28. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Klägerin macht als Erbin ihrer 1959 von Ungarn nach Kanada ausgewanderten Mutter deren Anspruch auf Schaden an Leben und Freiheit nach dem Ehe mann geltend, der von Ungarn in das Konzentrationslager Mauthausen deportiert worden und spätestens am 19. Mai 1945 verstorben ist.

Diese Ansprüche könnten nur entstanden sein, wenn der Ehe mann die Vertreibungsgebiete verlassen hätte (§ 150 Abs. 2 und 4 Satz 1 BGB; vgl. BGH RZW 1972, 300) oder, soweit der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben erhoben ist, die Mutter nach § 150 Abs. 4 Satz 2 mit Abs. 1 BGB af entschädigungsberechtigt wäre (BGH RZW 1972, 101).

Mit Recht nimmt der Tatrichter an, daß der Ehe mann die Vertreibungsgebiete bis zu seinem Tod nicht verlassen hat, weil nicht festgestellt werden kann, daß er noch außerhalb der Vertreibungsgebiete verstorben ist und nach der Befreiung am 5. Mai 1945 den Entschluß, dort zu bleiben und nicht zu seiner Familie in Ungarn zurückzukehren, gefaßt hat (BGH RZW 1974, 178;

- 2 -

1970, 424; 947; 1972, 101; 300; Beschluss vom 20. September 1970
- 1A ZB 15/72).

Die Entschädigungsberechtigung der Mutter nach § 150 Abs. 1
BGG aF (BVerfG BzW 1971, 309) hat das Berufungsgericht zu-
treffend deshalb verneint, weil nach ihrem Vortrag jeder
Anhalt dafür fehlt, daß sie im Zusammenhang mit dem Vertrei-
bungsschicksal der Deutschen nach dem zweiten Weltkrieg Ungarn
1959 verlassen hat (BGR BzW 1971, 456; 1972, 101; 1974, 39, 41
am Ende).

Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Würdi-
gung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Maß

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)